

## **Richtlinie der Stadt Ingolstadt über die Gewährung von Zuwendungen an Fraktionen und Ausschussgemeinschaften**

### Inhaltsverzeichnis

1. Zweck und Geltungsbereich
  - 1.1 Zweck
  - 1.2 Geltungsbereich
    - 1.2.1 Fraktionen
    - 1.2.2 Ausschussgemeinschaften
    - 1.2.3 Ausgeschlossener Personenkreis, Einzelfallentscheidung
2. Gewährung von Zuwendungen
  - 2.1 Arten der Zuwendungen
    - 2.1.1 Geldleistungen
      - 2.1.1.1 für personelle Aufwendungen
      - 2.1.1.2 für sächliche Aufwendungen
      - 2.1.1.3 Keine Zuwendungsfähigkeit
    - 2.1.2 Vermögensgegenstände, Betriebs- und Geschäftsausstattung - Nutzungsüberlassungen
    - 2.1.3 Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten und deren Einrichtung
  - 2.2 Umfang der Zuwendungen
  - 2.3 Dauer der Zuwendungsgewährung
3. Verwendung der Zuwendungen
  - 3.1 Zweckbindung
  - 3.2 Verbot verdeckter Parteienfinanzierung
  - 3.3 Verbot der Doppelentschädigung
  - 3.4 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
  - 3.5 Besondere Regelungen für die Vorwahlzeit
  - 3.6 Zeitliche Verwendung
  - 3.7 Übertrag in Folgejahre
4. Verwendungsnachweise, Rechnungslegung
  - 4.1 Form der Verwendungsnachweise
  - 4.2 Zeitraum der Rechnungslegung
5. Verzug, Einbehaltung von Zuwendungen
6. Entscheidung über die Zuwendungsfähigkeit
7. Rückforderung von Zuwendungen
8. Haftung
9. Inkrafttreten
10. Anlagen
  - 10.1 Anlage 1: Positiv-Negativ-Katalog
  - 10.2 Anlage 2: Muster Verwendungsnachweis, Belegverzeichnis
  - 10.3 Anlage 3: Muster Bestandsverzeichnis

## **1. Zweck und Geltungsbereich**

### **1.1 Zweck**

<sup>1</sup>Für die Arbeit der Fraktionen/Ausschussgemeinschaften im Stadtrat und zur Deckung der dafür notwendigen Ausgaben gewährt die Stadt Ingolstadt Zuwendungen aufgrund des Art. 56 Abs. 2 GO nach Maßgabe dieser Richtlinie.

### **1.2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Richtlinie gilt grundsätzlich für Fraktionen und Ausschussgemeinschaften soweit bei den einzelnen Ziffern nichts anderes geregelt ist.

#### **1.2.1 Fraktionen**

(1) <sup>1</sup>Fraktionen sind teilrechtsfähige Zusammenschlüsse von Stadtratsmitgliedern, die der politischen Willensbildung dienen und die Zusammenarbeit durch die gemeinsamen politischen Grundanschauungen im Stadtrat erleichtern. <sup>2</sup>Sie helfen den Mandatsträgern, ihre ehrenamtliche Tätigkeit auszuüben. <sup>3</sup>Fraktionen steuern und erleichtern in gewissem Grad die Arbeit im Stadtrat, indem sie insbesondere eine Arbeitsteilung unter ihren Mitgliedern organisieren, gemeinsam Initiativen vorbereiten und aufeinander abstimmen sowie eine umfassende Information der Fraktionsmitglieder unterstützen.

(2) <sup>1</sup>Das Nähere zur Bildung und Arbeit von Fraktionen bestimmt sich nach den Regelungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ingolstadt in der jeweils gültigen Fassung.

#### **1.2.2 Ausschussgemeinschaften**

(1) <sup>1</sup>Ausschussgemeinschaften sind Zusammenschlüsse von Stadtratsmitgliedern mit dem Ziel der Erringung mindestens eines Sitzes in einem Ausschuss.

(2) <sup>1</sup>Das Nähere zur Bildung und Arbeit von Ausschussgemeinschaften bestimmt sich nach den Regelungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ingolstadt in der jeweils gültigen Fassung.

#### **1.2.3 Ausgeschlossener Personenkreis, Einzelfallentscheidung**

(1) <sup>1</sup>Fraktionslose, nicht einer Ausschussgemeinschaft oder sonstigen Gruppe angehörende einzelne Mitglieder des Stadtrats sowie Mitglieder der Bezirksausschüsse erhalten keine Zuwendungen nach dieser Richtlinie.

(2) <sup>1</sup>Sonstige Stadtratsgruppen erhalten grundsätzlich ebenfalls keine Zuwendungen nach dieser Richtlinie. <sup>2</sup>Soweit diesen jedoch Aufwendungen gem. Ziffer 2.1.1.2 (sächliche Aufwendungen) und Ziffer 2.1.2 (Vermögensgegenstände, Betriebs- und Geschäftsausstattung – Nutzungsüberlassungen) entstehen, sie in Ausschüssen vertreten sind und sie die Notwendigkeit dieser Aufwendungen im Sinne dieser Richtlinie nachweisen, können im Einzelfall Zuwendungen nach dieser Richtlinie gewährt werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung darüber erfolgt durch die Stadt Ingolstadt in entsprechender Anwendung der Ziffer 6.

## **2. Gewährung von Zuwendungen**

### **2.1 Arten der Zuwendungen**

(1) <sup>1</sup>Die Stadt Ingolstadt gewährt den Fraktionen/Ausschussgemeinschaften Leistungen und sonstige Rechte (Zuwendungen) für die Dauer der Wahlperiode im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit.

(2) <sup>1</sup>Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuwendungen, sondern nur ein Recht auf ermessensfehlerfreie, gleichberechtigte Berücksichtigung bei der Verteilung etwaiger für Zuwendungen bereitgestellter Mittel.

#### **2.1.1 Geldleistungen**

<sup>1</sup>Geldleistungen werden auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses jeweils monatlich im Voraus zur Deckung der personellen und sächlichen Aufwendungen ausbezahlt.

<sup>2</sup>Die Mittel werden zur Selbstbewirtschaftung auf das jeweilige Konto der Fraktion bzw. Ausschussgemeinschaft überwiesen. <sup>3</sup>Die Bewirtschaftung hat nach den Maßstäben dieser Richtlinie zu erfolgen.

#### **2.1.1.1 für personelle Aufwendungen**

(1) <sup>1</sup>Personelle Aufwendungen umfassen die Kosten für erforderliches Personal. <sup>2</sup>Die personelle Ausstattung einer Fraktion/Ausschussgemeinschaft zur Besetzung der Geschäftsstellen ist insoweit erforderlich, wie sie für den Informationsaustausch zwischen den einzelnen Mitgliedern und die dafür nötigen organisatorischen Arbeiten notwendig ist.

(2) <sup>1</sup>Zuwendungsfähig sind die Gesamtkosten, die für das beschäftigte Personal anfallen. <sup>2</sup>Die Vergütungsgestaltung der Beschäftigten soll sich an den Maßstäben des öffentlichen Dienstes orientieren. <sup>3</sup>Beschäftigte sollen, sofern keine besonderen Gründe vorliegen, grundsätzlich nicht besser gestellt werden als vergleichbare Beschäftigte des öffentlichen Dienstes.

#### ***Für Beschäftigte der Fraktionen/Ausschussgemeinschaften gilt Folgendes:***

(3) <sup>1</sup>Sie sind nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes. <sup>2</sup>Es bestehen keine arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen den Beschäftigten und der Stadt Ingolstadt.

<sup>3</sup>Die Fraktionen/Ausschussgemeinschaften schließen Verträge mit ihrem Personal eigenständig ab; der/die Vertretungsberechtigte unterzeichnet die Verträge. <sup>4</sup>Den MitarbeiterInnen von Fraktionen/Ausschussgemeinschaften kommt in ihrer Zuarbeit eine Vertrauensstellung zu. <sup>5</sup>Im Rahmen ihrer Tätigkeit haben sie Zugang zu geheimhaltungsbedürftigen und vertraulichen Unterlagen der Stadtverwaltung, insbesondere solche mit personenbezogenen Daten. <sup>6</sup>Deshalb sind an ihre persönliche Integrität besondere Anforderungen zu stellen. <sup>7</sup>Vor Aufnahme der Tätigkeit ist das Hauptamt zu informieren. Dann sind die MitarbeiterInnen schriftlich sowohl zur Verschwiegenheit im Umgang mit Daten als auch nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten; die Erklärung ist von der jeweiligen Person zu unterzeichnen und zusammen mit einer Kopie des Arbeitsvertrages dem Hauptamt der Stadt Ingolstadt vorzulegen. <sup>8</sup>Für die Klärung der steuer-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Fragen und die Abführung der entsprechenden Beiträge sind die Fraktionen/Ausschussgemeinschaften selbst verantwortlich.

#### **2.1.1.2 für sächliche Aufwendungen**

<sup>1</sup>Die sächlichen Aufwendungen umfassen u. A. Ausgaben der Fraktionen/ Ausschussgemeinschaften für den Erwerb von Gegenständen sowie weitere, in der Anlage 1 aufgezählte Posten, soweit diese nicht Personalkosten darstellen.

<sup>2</sup>Zur Unterstützung von schwerbehinderten StadträtInnen kann im Rahmen des festgelegten Budgets ein besonderer Aufwand geltend gemacht werden.

#### **2.1.1.3 Keine Zuwendungsfähigkeit**

<sup>1</sup>Nicht zuwendungsfähig im Rahmen der Ziffer 2.1.1.1 und der Ziffer 2.1.1.2 sind

- Kosten für Verträge mit Angehörigen i. S. d. Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG. Personen, die mit einem Stadtratsmitglied in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenleben, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung zu tragen und füreinander einzustehen, stehen Ehegatten gleich,
- Kosten im Rahmen von Verträgen, die keine konkreten Leistungen zum Vertragsinhalt haben,
- Kosten für Verträge mit Fraktionsmitgliedern und Personen, die ein Fraktions- oder Stadtratsmitglied zugleich als Mitarbeiter in seinem privatwirtschaftlichen Unternehmen oder im Rahmen seiner freiberuflichen Tätigkeit beschäftigt oder beschäftigt hat.

### **2.1.2 Vermögensgegenstände, Betriebs- und Geschäftsausstattung - Nutzungsüberlassungen**

(1) <sup>1</sup>Aus Zuwendungsmitteln beschaffte oder durch die Stadt Ingolstadt überlassene Sachen sind in einem besonderen Nachweis (Bestandsverzeichnis) aufzuführen, sofern die Anschaffungs- und Herstellungskosten 250,00 EUR übersteigen (siehe Anlage 3). <sup>2</sup>Die Gegenstände sind zu kennzeichnen.

(2) <sup>1</sup>Gegenstände des Anlagevermögens sowie sonstige, aus Mitteln der Stadt beschaffte Gegenstände, sind Eigentum der Stadt Ingolstadt. <sup>2</sup>Die Fraktion bedient sich dieser Gegenstände als Sachwalter.

(3) <sup>1</sup>In besonderen Fällen, z. B. bei besonderen Gegenständen oder solchen mit besonders hohen Anschaffungskosten, ist bereits vor der Anschaffung das Hauptamt der Stadt Ingolstadt miteinzubeziehen.

(4) <sup>1</sup>Die Verschenkung und die unentgeltliche Überlassung von Gemeindevermögen sind unzulässig (Art. 75 Abs. 3 S. 1 GO). <sup>2</sup>Die Stadt Ingolstadt behält sich vor, Gegenstände, die nicht mehr benötigt werden, im Einzelfall gem. Ziffer 7 zurückzufordern.

### **2.1.3 Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten und deren Einrichtung**

(1) <sup>1</sup>Die Stadt Ingolstadt stellt den Fraktionen/Ausschussgemeinschaften Räume einschließlich der notwendigen Grundausstattung zu deren Bewirtschaftung für die Abhaltung erforderlicher Abstimmungsgespräche zur Sitzungsvorbereitung zur Verfügung. <sup>2</sup>Diese Räume dienen zur Ausführung koordinierender Büroaufgaben für die Fraktionsarbeit bzw. die Arbeit in den Ausschüssen durch das Personal oder der Fraktion/Ausschussgemeinschaft angehörenden StadträtInnen. <sup>3</sup>Die Größe der Fraktionen/Ausschussgemeinschaften ist bei der Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten angemessen zu berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>Die Stadt Ingolstadt schließt die Mietverträge mit dem Vermieter. <sup>2</sup>Die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten und der sonstigen Ausstattung erfolgt verrechnungsfrei. Die Nutzungsüberlassung bedarf der vorherigen ausdrücklichen Genehmigung durch die Stadt Ingolstadt.

## **2.2 Umfang der Zuwendungen**

<sup>1</sup>Über den Umfang der Zuwendungen wird zu Beginn einer Wahlperiode durch Beschluss des Stadtrats entschieden. <sup>2</sup>Der Umfang der Zuwendungen richtet sich grundsätzlich nach der Größe der Fraktion/Ausschussgemeinschaft. <sup>3</sup>Änderungen hinsichtlich der Höhe der Fraktionszuwendungen bedingt durch die Zusammensetzung der Fraktionen/Ausschussgemeinschaft, bspw. durch Aus- und Übertritte, bedürfen eines Stadtratsbeschlusses und werden ab dem ersten Tag des Monats, der auf die Beschlussfassung im Stadtrat zur Änderung hin folgt, in dem sich neu ergebenden Umfang ausbezahlt.

## **2.3 Dauer der Zuwendungsgewährung**

<sup>1</sup>Soweit die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen vorliegen, werden diese ab dem ersten Tag des Monats, das nach Mitteilung der Bildung einer Fraktion/Ausschussgemeinschaft (§ 17 Abs. 3 GeschO für den Stadtrat) an den Oberbürgermeister auf die Beschlussfassung im Stadtrat hin folgt, frühestens jedoch ab dem Beginn der Wahlzeit (Art. 23 Abs. 1 GLKrWG), gewährt. <sup>2</sup>Die Zuwendungen werden bis zum Tag der Auflösung einer Fraktion/ Ausschussgemeinschaft, längstens jedoch bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode gewährt.

## **3. Verwendung der Zuwendungen**

### **3.1 Zweckbindung**

(1) <sup>1</sup>Die Zuwendungen dienen der Deckung von Aufwendungen, die den Fraktionen/Ausschussgemeinschaften als Gliederungen des Stadtrats und damit in ihrer Eigenschaft als Bestandteil des kommunalen Ordnungsgefüges entstehen. <sup>2</sup>Zur Konkretisierung der Aufwendungen, die den Fraktionen/Ausschussgemeinschaften für die Ausübung der

ihnen obliegenden Aufgaben entstehen, dient der Positiv-Negativ-Katalog als Umsetzungshilfe (Anlage 1). <sup>3</sup>Die Zuwendungen dürfen **ausschließlich für die in dieser Richtlinie genannten Zwecke verwendet** werden. In Zweifelsfällen ist vor dem Abschluss eines Rechtsgeschäfts die Zulässigkeit mit dem Hauptamt abzustimmen.

### **3.2 Verbot der verdeckten Parteienfinanzierung**

<sup>1</sup>Die Zuwendungen dürfen nicht für Zwecke der Parteien oder Wählergemeinschaften verwendet werden (keine verdeckte Parteienfinanzierung). <sup>2</sup>Es ist stets auf eine scharfe Trennung zwischen Fraktion und Partei zu achten. <sup>3</sup>Dies gilt insbesondere für gemeinsame Veröffentlichungen/Öffentlichkeitsarbeit, die gemeinsame Raumnutzung, die Führung von Konten bei Bankinstituten und gemeinsame Tagungen bzw. Klausurfahrten.

### **3.3 Verbot der Doppelentschädigung**

<sup>1</sup>Ferner dürfen Zuwendungen nach dieser Richtlinie nicht zum Ersatz von Aufwendungen dienen, die den einzelnen Mitgliedern der Fraktion/Ausschussgemeinschaft entstehen und bereits durch die persönliche Aufwandsentschädigung bzw. Sitzungsgelder abgegolten sind (Verbot der Doppelentschädigung). <sup>2</sup>Darunter fallen insbesondere Aufwendungen eines einzelnen Stadtratsmitglieds für Kleidung, Parkkosten/Benutzung von Verkehrsmitteln, Bürobedarf, Freizeitausgleich u.v.m., sofern sie nicht gemäß dieser Richtlinie als anerkennungsfähig angesehen werden.

### **3.4 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

<sup>1</sup>Die Fraktionen/Ausschussgemeinschaften unterliegen in all ihren Ausgaben den für das gesamte öffentliche Haushaltsrecht prägenden Rechtsgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, d. h. der angestrebte Zweck ist mit einem möglichst geringen Aufwand zu erreichen. <sup>2</sup>Zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Verwendung der Zuwendungen bei Beschaffungen sind die Bestimmungen des Vergaberechts entsprechend anzuwenden.

### **3.5 Besondere Regelungen für die Vorwahlzeit**

<sup>1</sup>Während des Zeitraums der engeren Vorwahlzeit ist besondere Sensibilität im Umgang mit den Fraktionszuwendungen geboten; so sind Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit in Wahljahren ab dem 01.01. nicht mehr zuwendungsfähig.

### **3.6 Zeitliche Verwendung**

<sup>1</sup>Zuwendungen sind unter dem Aspekt der zweckgerechten Verwendung grundsätzlich innerhalb des Kalenderjahres der Auszahlung entsprechend dieser Richtlinie zu verwenden.

### **3.7 Übertrag in Folgejahre**

<sup>1</sup>Den Fraktionen/Ausschussgemeinschaften wird die Übertragung von Zuwendungen in spätere Haushaltsjahre zur Erfüllung ihrer Aufgaben und für Zwecke dieser Richtlinie ermöglicht. <sup>2</sup>Beabsichtigt die Fraktion/Ausschussgemeinschaft einen Übertrag in Anspruch zu nehmen, ist dies im Voraus, d. h. im laufenden Kalenderjahr, der Stadt Ingolstadt (Hauptamt) anzuzeigen. <sup>3</sup>Der beabsichtigte Übertrag ist im Verwendungsnachweis auszuweisen und zu begründen. <sup>4</sup>Ob und inwieweit ein Übertrag erfolgen kann, entscheidet die Stadt Ingolstadt nach Prüfung der Verwendungsnachweise.

## **4. Verwendungsnachweise, Rechnungslegung**

### **4.1 Form der Verwendungsnachweise**

(1) <sup>1</sup>Die Fraktionen/Ausschussgemeinschaften haben über die Verwendung der Zuwendungen Rechnung zu legen. <sup>2</sup>Die Verwendung der Zuwendungen ist durch die begünstigte Fraktion/Ausschussgemeinschaft in einfacher und summarischer Form nachzuweisen. <sup>3</sup>Ein etwaiger Übertrag (Ziffer 3.7) ist gesondert auszuweisen.

(2) <sup>1</sup>Für die Auflistung der Aufwendungen ist die Vorlage „Verwendungsnachweis“ sowie das „Belegverzeichnis“ (Anlage 2) zu verwenden; sie bildet die einschlägige Prüfungsgrundlage und ist hierfür gemeinsam mit weiteren, sich aus Anlage 2 ergebenden Unterlagen (z. B. Belegen) beim Hauptamt einzureichen. <sup>2</sup>Die Stadt Ingolstadt ist befugt, im Einzelfall weitere, begründende Unterlagen anzufordern und die Bücher einzusehen. <sup>3</sup>Bei Aufwendungen bspw. für Traueranzeigen sind Muster, für Klausurfahrten sind Einladungen, Programm und Teilnehmerkreis (Anzahl und Personen) beizufügen.

(3) <sup>1</sup>Für die Aufbewahrung der Unterlagen gelten die steuerrechtlichen Vorschriften.

(4) <sup>1</sup>Die Gesamtaufstellung zum Verwendungsnachweis und die Einzelaufstellung sind vom Fraktionsvorsitzenden bzw. Sprecher der Ausschussgemeinschaft zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Der Unterzeichner bestätigt neben der rechnerischen Richtigkeit auch die sachliche, d. h. dass die Mittel nur für zulässige Zwecke ausgegeben wurden und insbesondere das verfassungsrechtliche Verbot der Parteienfinanzierung beachtet wurde.

(5) <sup>1</sup>Die Verwendungsnachweise werden durch die Stadt Ingolstadt auf die Plausibilität ihrer Angaben und zweckentsprechende Verwendung hin geprüft.

#### **4.2 Zeitraum der Rechnungslegung**

<sup>1</sup>Die Rechnungslegung umfasst jeweils ein Kalenderjahr (Haushaltsjahr). <sup>2</sup>Sie ist spätestens bis zum Ende des zweiten Monats nach Ablauf des Kalenderjahres bzw. der Wahlperiode bzw. Auflösung einer Fraktion vorzulegen. <sup>3</sup>Im Jahr der Kommunalwahl sind damit zwei Rechnungslegungen anzufertigen.

#### **5. Verzug, Einbehaltung von Zuwendungen**

(1) <sup>1</sup>Die Fraktion/Ausschussgemeinschaft gerät in Verzug, wenn sie nicht binnen der Frist nach Ziffer 4.2 Verwendungsnachweise und weitere Unterlagen einreicht. <sup>2</sup>Sie gerät ferner in Verzug, wenn sie Verwendungsnachweise einreicht, diese aber keine sachgerechte Verwendung der Fraktionsmittel belegen.

(2) <sup>1</sup>Die Fraktion/Ausschussgemeinschaft gerät nicht in Verzug, wenn sie nachweisen kann, dass ihr die Einreichung der Belege innerhalb der Frist nicht möglich war und sie dies nicht zu vertreten hat.

(3) <sup>1</sup>Im Falle des Verzugs können die laufenden Zuschüsse durch die Stadt Ingolstadt einbehalten werden.

#### **6. Prüfung über die Zuwendungsfähigkeit**

<sup>1</sup>Die Stadt Ingolstadt prüft die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben der Fraktionen/Ausschussgemeinschaften. <sup>2</sup>Sie hat die Interessen der Fraktion/Ausschussgemeinschaft und die öffentlichen Interessen gleichermaßen zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Die Fraktionen/Ausschussgemeinschaften erhalten nach Prüfung der Verwendungsnachweise durch die Stadt Ingolstadt eine schriftliche Information über die Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben.

#### **7. Rückforderung/Rückgabe von Zuwendungen**

(1) <sup>1</sup> Mittel, die nicht sachgemäß im Sinne dieser Richtlinie verwendet wurden oder nicht in Anspruch genommene Zuwendungsmittel, für die kein Übertrag gem. Ziffer 3.7 genehmigt wurde, sind der Stadt Ingolstadt durch die Fraktion/Ausschussgemeinschaft zurück zu erstatten.

(2) <sup>1</sup>Die Rückforderungssumme wird durch die Stadt Ingolstadt jährlich ermittelt und ist durch die Fraktion/Ausschussgemeinschaft nach Prüfung der Verwendungsnachweise an die Stadt Ingolstadt zu erstatten. <sup>2</sup>Die Rückforderungssumme wird jeweils zum Stichtag 31.12. des vorausgehenden Kalenderjahres ermittelt.

(3) <sup>1</sup>Über die Rückforderungssumme ergeht eine schriftliche Information der Stadt Ingolstadt zur Höhe des zurückzuzahlenden Geldbetrags unter Darlegung der Rückforderungsgründe an die betroffene Fraktion/Ausschussgemeinschaft.

(4) <sup>1</sup>Die Rückforderungssumme ist innerhalb der von der Stadt Ingolstadt gesetzten Frist zurückzuzahlen.

(5) <sup>1</sup>Wird eine Fraktion/Ausschussgemeinschaft aufgelöst, wird die Rückforderungssumme im Rahmen der Prüfung der Verwendungsnachweise ermittelt. <sup>2</sup>Ziffer 7 Absatz 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Außerdem kann die Stadt Ingolstadt die Rückgabe der von ihr zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Gegenstände des Anlagevermögens verlangen, wenn

- a) die Räumlichkeiten und Gegenstände nicht mehr benötigt werden. Die Fraktion/Ausschussgemeinschaft hat anzuzeigen, wenn Räumlichkeiten und/oder Gegenstände des Anlagevermögens nicht mehr benötigt werden.
- b) die Fraktion/Ausschussgemeinschaft aufgelöst wird,
- c) die Wahlperiode abgelaufen ist oder
- d) wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

<sup>4</sup>Sonstige Gegenstände sind bei Auflösung der Fraktion/Ausschussgemeinschaft an die Stadt Ingolstadt zurückzugeben.

## **8. Haftung**

<sup>1</sup>Die Stadt Ingolstadt haftet nicht für die von Fraktionen/Ausschussgemeinschaften eingegangenen Verbindlichkeiten. <sup>2</sup>Fraktionen/Ausschussgemeinschaften können von der Kommune nicht deshalb weitere Zuwendungen beanspruchen, weil sie eingegangene oder übernommene Verpflichtungen mit ihren Mitteln nicht erfüllen können. <sup>3</sup>Für die ordnungsgemäße Verwendung der Fraktionszuwendungen haftet die Fraktion/Ausschussgemeinschaft, vertreten durch die/den jeweilige/n Fraktionsvorsitzende/n bzw. Sprecher/in der Ausschussgemeinschaft.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 01.03.2016.

## **10. Anlagen**

**10.1 Anlage 1: Positiv-Negativ-Katalog**

**10.2 Anlage 2: Muster Verwendungsnachweis, Belegverzeichnis**

**10.3 Anlage 3: Muster Bestandsverzeichnis**